1. Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sommerkahl

vom 06.06.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Sommerkahl folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.06.2010:

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses (Q₃) der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss (Q₃) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	5,00 €/Monat
bis	6,0 m ³ /h	7,50 €/Monat
über	6,0 m ³ /h	10,00 €/Monat.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4,0 m ³ /h	5,00 €/Monat
bis	10,0 m ³ /h	7,50 €/Monat
über	10,0 m ³ /h	10,00 €/Monat.

§ 2

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2011 in Kraft.

Sommerkahl, den 06.06.2011

Albin Schäfer

1. Bürgermeister

²Die Gebühr beträgt 2,90 € pro Kubikmeter Abwassers.